

Merkblatt für die Gemeinden

Private Garten-Pools und Schwimmbecken

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg kann die Gemeinde in ihrer Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang unter anderem für die öffentliche Wasserver- sowie Abwasserentsorgung vorschreiben. Dies ist in den meisten Gemeinden im Ortenaukreis der Fall.

Die Gemeinden regeln den Anschluss- und Benutzungszwang in ihren Wasserversorgungs- und Abwassersatzungen. Die Gemeinden haben nach § 44 Absatz 6 und § 46 Absatz 6 des Wassergesetzes Baden-Württemberg darüber zu wachen, dass die Vorschriften der Satzungen eingehalten werden.

Gemäß § 54 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz ist Wasser, welches durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändert worden ist, als Schmutzwasser und somit als Abwasser einzustufen. Dieses Abwasser muss nach § 46 Absatz 1 des Wassergesetzes Baden-Württemberg der beseitigungspflichtigen Kommune zur ordnungsgemäßen Entsorgung über die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation überlassen werden.

Hinweise

1. Befüllung

Für die Befüllung privater Garten-Pools und Schwimmbecken ist grundsätzlich Frischwasser aus dem Trinkwassernetz zu nutzen. Dadurch ist eine hygienische Unbedenklichkeit gegeben. Je nach Kapazität des Trinkwassernetzes ist eine Vorgabe in der Satzung zur vorherigen Anmeldung der Befüllung sinnvoll.

2. Entleerung

Das anfallende Wasser bei der Entleerung privater Garten-Pools und Schwimmbecken ist als Abwasser einzustufen, da es bereits durch das Baden (z. B. Hygiene, Sonnenmilch, etc.) beeinflusst wird. Bei einer chemischen Aufbereitung (z. B. durch Chlor) wird das Wasser zusätzliche in seinen Eigenschaften verändert.

Die Entleerung hat daher in die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation zu erfolgen (nicht über die Regenwasserkanalisation). Bei unsachgemäßer Entsorgung wie Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer, wird Boden, Gewässer oder Grundwasser in unzulässiger Weise nachteilig beeinflusst. Bei Schmutzwasserkanalisationen ist eventuell eine Vorgabe in der Satzung zur Drosselung des eingeleiteten Wassers nötig, um eine hydraulische Überlastung zu vermeiden.

3. Gebühren

Die Wasser- sowie Abwassergebühren werden nach der genutzten Trinkwassermenge berechnet. Das für die Befüllung des Garten-Pools oder Schwimmbeckens genutzte Wasser ist daher über den Wasserzähler mit zu erfassen.